



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Toman, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Regelungen zu Schulwegkostenfreiheit reformieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, damit die Regelungen zur Schulwegkostenfreiheit so verändert werden können, dass

- künftig die sogenannten fiktiven Kosten vom Staat erstattet werden, in den Fällen, in denen sich Eltern aus guten Gründen für eine andere Schule entscheiden als für die räumlich gesehen nächstgelegene Schule. Der fiktive Kostenanteil entspricht den Kosten, die zustande gekommen wären, wenn die nächstgelegene Schule gewählt worden wäre und ist dann geltend zu machen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler mit einem Schulbus oder dem ÖPNV zur Schule gelangt;
- die Schulwegkosten bis zum Abschluss der 13. Jahrgangsstufe übernommen werden, so dass alle Schülerinnen und Schüler, die ihre Schullaufbahn nach der 10. Jahrgangsstufe fortsetzen, bis zu ihrem Abschluss von den Schulwegkosten befreit werden können;
- im Hinblick auf die Erstattung der Schulwegkosten künftig auch die Schulen besonderer Art (im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) in die neu zu fassenden Regelungen mit aufgenommen werden.

Begründung:

Die Regelungen betreffend Schulwegkostenfreiheit sind in Bayern nicht zufriedenstellend. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzt sich dafür ein, dass die bisherigen Regelungen in drei wesentlichen Bereichen weiterentwickelt werden:

Grundsätzlich können sich Eltern im Bereich der weiterführenden Schulen – je nach Eignung – entscheiden, auf welche Schule ihr Kind geht. Die Kostenfreiheit des Schulwegs für Schülerinnen und Schüler steht dem allerdings entgegen, weil nur die Kosten zur nächstgelegenen Schule getragen werden. In manchen Fällen entscheiden sich Eltern und Schülerinnen und Schüler aber aus guten Gründen für eine Schule, die räumlich gesehen weiter weg ist. Wir wollen, dass die Kosten zumindest in der Höhe erstattet werden, die ein Besuch der nächstgelegenen Schule verursacht hätte.

Die Kosten werden in der Regel nur längstens bis zum Abschluss der 10. Jahrgangsstufe durch den Aufgabenträger übernommen. Wir setzen uns dafür ein, dass alle Jugendlichen im Flächenland Bayern ihre (Schul-)Ausbildung abschließen können, ohne dass ihnen Fahrtkosten entstehen. Dafür ist es nötig, dass fortan die Fahrtkosten bis zur 13. Jahrgangsstufe übernommen werden.

Bayern hat einige wenige Schulen besonderer Art. Wir wollen, dass auch den Schülerinnen und Schülern, die eine solche Schule besuchen, die Schulwegkosten erstattet werden.